

Профиль:  
«Историческое знание»

КОД – 320

Время выполнения задания – 180 мин., язык – русский.

В соответствие со своим выбором специализации магистерской подготовки выберите одну из предложенных тем для написания эссе:

*Выберите и выполните только один из блоков заданий.*

**Блок 1. История знания**

Выберите одну из предложенных тем и напишите эссе по этой теме:

1. Взаимодействие разных форм знания о прошлом.
2. Ключевые события в разных формах знания о прошлом.

**Блок 2. История России и Запада**

Выберите одну из предложенных тем и напишите эссе по этой теме:

1. Макро- и микро- исторические подходы к изучению прошлого.
2. Физическая, ментальная и историческая география Европы и России.

**Прочитайте статью на немецком языке. Напишите рецензию на русском языке, охарактеризовав цель, которую ставит автор статьи, источники, на которые он опирается, задачи, которые решаются в статье. Кратко охарактеризуйте выводы, к которым приходит автор. Объем рецензии – не более 30-40 строк письменного текста (1 – 1, 5 страницы) на листе формата А4.**

Статьи представлены в файлах формата .pdf.

Der Begriff "Adel" im Russland des 16. Jahrhunderts

Author(s): Inge Auerbach

Source: *Cahiers du Monde russe et soviétique*, Vol. 34, No. 1/2, Noblesse, état et société en russie XVIe: Début du XIXe siècle (Jan. - Jun., 1993), pp. 73-88

Published by: [EHESS](#)

Stable URL: <http://www.jstor.org/stable/20170846>

Accessed: 12-01-2016 13:00 UTC

---

Your use of the JSTOR archive indicates your acceptance of the Terms & Conditions of Use, available at <http://www.jstor.org/page/info/about/policies/terms.jsp>

JSTOR is a not-for-profit service that helps scholars, researchers, and students discover, use, and build upon a wide range of content in a trusted digital archive. We use information technology and tools to increase productivity and facilitate new forms of scholarship. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.



EHESS is collaborating with JSTOR to digitize, preserve and extend access to *Cahiers du Monde russe et soviétique*.

<http://www.jstor.org>

INGE AUERBACH

## DER BEGRIFF „ADEL“ IM RUSSLAND DES 16. JAHRHUNDERTS

Ungarische Hofdamen luden 1572 in ganz Europa aus Anlaß der Krönung Rudolfs II. zum König von Ungarn nach Preßburg zu einem Ritterspiel ein. Es ging darum, eine edle Dame, die von zwei bösen Raubrittern gefangen gehalten wurde, aus deren Burg zu befreien.<sup>1</sup> Die Verteidigung des Landes gegenüber seinen Feinden und der Schutz der Wehrlosen gehörte bekanntlich seit dem Ende des 11. Jahrhunderts zum Ethos des Ritters,<sup>2</sup> und daran hielt man sich, von Spanien oder England bis Polen. Moscovien stand außerhalb der internationalen Adelsgesellschaft, die in übernationalen Veranstaltungen solche Normen einübte und deren Weitergeltung nach außen demonstrierte, sich damit aber auch vom gemeinen Volk abgrenzte. Man achtete sich gegenseitig wegen der Einhaltung der Regeln ritterlichen Lebens und erkannte sich als Adliger durch das Wappen auf dem Schild.<sup>3</sup> Adlige Attribute gewannen besonders dann an Wert, als im 16. Jahrhundert die alte adlige Reiterei wegen der Einführung der Feuerwaffen in den Kriegsdienst und die zunehmende militärische Bedeutung des Fußvolkes der Ritterstand militärisch mehr und mehr veraltete – und an diesem Prozeß hatte auch Moscovien teil.

Im Unterschied zum Westen behielt jedoch hier bis zum Ende des 17. Jahrhunderts hinein die alte Elite das Heft fest in der Hand, wenn es um die Heereführung ging.<sup>4</sup> Die im Westen bekannten Söldnerführer, Aufsteiger,<sup>5</sup> spielten dort keine große Rolle. Ritterspiele waren eine Gelegenheit, das Beherrschen der traditionellen Kampftechnik zu beweisen, Prachtrüstungen und edle Pferde zur Schau zu stellen und sich gegenüber anderen Schichten als Elite sichtbar zu präsentieren<sup>6</sup> – vom Kult der Waffen und Pferde mit Hang zum nur noch Dekorativen in der Ausrüstung des Adels, der sich als *die* waffentragende Schicht verstand, wissen wir auch in Moskau.<sup>7</sup> Die formelle Abgrenzung gegen neue Aufsteiger in den Adelsstand und nach unten, der solche Ritterspiele auch diente, wurde im russischen Adel offenbar nicht in den Formen geübt, wie sie uns aus Mittel – und Westeuropa bekannt ist.

*Cahiers du Monde russe et soviétique, XXXIV (1-2), janvier-juin 1993, pp. 73-88.*

Im übrigen Europa kannte man formale Nobilitierungen durch den jeweiligen König – eine Beförderung zum Bojarensohn (*syn bojarskij*) in Rußland ist mir nicht geläufig. Bürgerliche, Patriziersöhne, oft auch frisch Nobilitierte wurden zu Ritterspielen seit dem Ende des 15. Jahrhunderts häufig nicht mehr zugelassen<sup>8</sup> – diese hatten mit den Fechtveranstaltungen und Schützenwettbewerben ihre eigenen sportlichen Veranstaltungen, die im Adel als nicht standesgemäß galten<sup>9</sup> –, und je mehr eine Adelsgesellschaft vom sozialen Abstieg bedroht war, umso auffälliger grenzte sie sich ab. Die vielen Turnier- und Rittergesellschaften des kleinen Adels in Oberdeutschland schlossen seit Ende des 15. Jahrhunderts die Patriziersöhne aus, sperrten sich gegen die Akzeptanz des Neuadels und machten die Teilnahme an ihren Rennhöfen vom Nachweis bereits turnierender Ahnen abhängig. Hinzu kam eine Entwicklung auf kirchlichem Gebiet, an der das griechisch-orthodoxe Moskau keinen Anteil hatte: Papst Alexander VI. hatte in einem Breve von 1500 Domherrenstellen ausschließlich dem Adel reserviert, und die Stifter beschränkten dann ebenfalls – im einzelnen durchaus unterschiedlich – den Zugang zu den Pfründen auf Söhne und Töchter adliger Familien. Auch dies machte die Ahnenprobe erforderlich, d.h. den Nachweis adliger Abstammung in männlicher und weiblicher Linie über mehrere Generationen.<sup>10</sup>

Eine einzige bürgerliche Heirat hatte noch auf Generationen später negative Auswirkungen, im Westen sah man von nun an auf Ebenbürtigkeit bei den Eheschließungen.<sup>11</sup> Auch in Moscovien war der Adel erblich. Doch: an den Frauen lassen sich Unterschiede im Wertesystem der beiden Adelsgesellschaften erkennen.<sup>12</sup> Die Elite hielt dort ihre Frau im Terem – dies hätte öffentliche Veranstaltungen wie die genannten Ritterspiele als sittenwidrig ausgeschlossen –. Frauen existierten offiziell nicht, tauchten daher nicht einmal im Stammbaum der Familie auf. Selbst in das Totengedenkbuch ließ man zwar die Töchter, nicht aber die Ehefrau eintragen. Und auch diese Töchter hielt man so geheim, daß sich 1547 Ivan IV. bei seiner ersten Brautschau durchaus darüber im Unklaren war, ob die Familien Ščenjatev oder Pleščeev überhaupt Töchter hatten,<sup>13</sup> daß sich hier ein Feld für Anzeigen von Spitzeln eröffnete, die von der Existenz von heiratsfähigen Mädchen in adligen Familien wußten. Zur Brautschau vorgeladen wurden dann Töchter aus dem hohen Adel, aus besseren Familien, aber auch die Töchter von nur einfachen Bojarenkindern, sofern sie nur gesund und ansehnlich schienen, und – dies verdient für unsere weiteren Untersuchungen Aufmerksamkeit – selbst die Töchter von adligen Hintersassen (*deti bojarskie*) und einfachen Dienstleuten im kirchlichen Dienst.<sup>14</sup> Offenbar war es unerheblich, von wem man mütterlicherseits abstammte.<sup>15</sup> An der Spitze der Gesellschaft spielte allerdings im *mestničestvo* der genealogische Platz des Vaters eine Rolle. Wenn sie auf die Reinheit des Blutes nicht insistierten, läßt sich wohl annehmen, daß die Russen anders als die Franzosen aus alter Familie ihren Adel nicht als eine überlegene Rasse definiert haben, einen Gedanken, den die Zeitgenossen in Frankreich als die Nachfahren der Eroberer, der Franken, in der Abwehr der vom König frisch Nobilitierten kultivierten.<sup>16</sup> Ebenso die Ungarn.<sup>17</sup> Möglich wäre dies durchaus gewesen, wenn man in Moscovien die Varägertradition hätte pflegen wollen. Auch unter diesem Gesichtspunkt ist es daher nicht zu verwundern, wenn man über familiäre Verbindungen im russischen Adels des 16. und 17. Jahrhunderts, die auf Heiraten beruhten, so häufig nichts weiß.<sup>18</sup> Es scheint so, als seien Mésallianzen nicht diskutiert worden.

Gerade weil nach den moskovitischen Vorstellungen die Eheschließung eine Frau völlig aus dem alten Familienverband löste, war es nur natürlich, daß Eltern die Mädchen lieber dorthin verheirateten, wo sie wenigstens einen generellen Eindruck vom Lebensstil der anderen Familie und deren Vermögensverhältnissen hatten, daß Heiraten also in der Regel „im Stande“ erfolgten, wie Kollmann und Crummey nachgewiesen haben,<sup>19</sup> doch scheint mir für die Definition des Begriffes „Adel“ die hohe Dunkelziffer bei den Verwandtschaftsbeziehungen das eigentlich viel Interessantere, zwingt es die Forschung doch über die Konsequenzen nachzudenken, die sich aus dem Tabu um die Existenz der adligen Frau in Moscovien ergeben. Deuten solche Fälle auf eine relativ hohe soziale Mobilität hin, wirkte der Terem als Schaltstelle für den gesellschaftlichen Aufstieg, nicht nur für die unbedeutenden Familien, in die der Zar einheiratete? Dies natürlich nur im Glücksfall. (Mobilitätsforschung scheint am unteren Rand der Adelsgesellschaft in Rußland leichter für den Abstieg, nach westlichen und modernen Begriffen, d.h. den Eintritt in den Stand der Unfreien als für den Aufstieg in den Adel – für das erstere gibt es Quellen, systematisch geführte staatliche Akten,<sup>20</sup> für letzteres nicht.) Und noch etwas fällt im Zusammenhang mit dem Terem auf. Im Zeitalter des Don Juan d’Austria, des Siegers von Lepanto, als des prominentesten illegitimen Sohnes,<sup>21</sup> hören wir in Moscovien anders als im Westen nichts von Bastarden. Wurden uneheliche Kinder adliger Väter im Terem stillschweigend legitimiert, fand in Rußland systematisch Kindesmord statt oder rekrutierten sich die adligen Hintersassen anderer Adliger auch aus solchen Kreisen? Offenbar existierte das Problem einer standesgemäßen Versorgung außerehelicher Abkömmlinge von Adligen in Rußland nicht. Nur eine überaus knappe Bemerkung Kurbskijs über den Bojaren Basmanov scheint auf einen Makel an dessen Abstammung hinzudeuten, ohne daß die Einzelheiten genau erkennbar wären.<sup>22</sup> Es gab also Klatsch, der aber spielte keine Rolle. Halten wir also zunächst fest: Adel in Moskau war eine Elite, die Reiterdienst leistete und diese Stellung über Generationen vom Vater auf den Sohn vererbte.

Sigismund v. Herberstein hat uns nun eine inhaltliche Bestimmung des Begriffes Adel aus der Sicht eines Zeitgenossen hinterlassen:

„Der Titel Herzog oder Fürst heißt bei ihnen Kness, den haben sie jederzeit gebraucht und nie einen höheren gehabt, außer daß sie Weliky zusetzten, das ist groß, für Großfürst oder Herzog: das sind die, die mehr als ein Herzogtum unter sich haben. Die aber, welche nur eine Fürstentum haben, brauchen den Titel Kness ohne Zusatz [...] Sonst gibt es in Rußland keinen besonderen Stand außer den Bojaren, *die bei uns edel geachtet sein möchten* [Heraushebung des Verf.]; die minderen nennt man der Bojaren Söhne. Boy nach wendischer Sprache heißt Krieg, aus dem dürften sie Kriegsleute heißen.“<sup>23</sup>

Der Vorbehalt v. Herbersteins gegenüber den russischen Standesgenossen scheint mir einer Erklärung zu bedürfen. Dieselbe standesmäßige Zuordnung der *deti bojarskie* zum Adel nahmen nämlich auch die Litauer vor, und dort war das rechtserheblich, nicht nur der Eindruck des von außen kommenden Reisenden. Kurbskijs Diener in der Emigration in Wolhynien leisteten den im litauischen Statut vorgesehenen Eid über ihre Kenntnis über den adligen Stand ihrer Genossen in der alten Heimat – und dies genügte, um dem Adel in Polen und Litauen gleichgestellt zu sein.<sup>24</sup> Auch in Litauen war es gesellschaftlich von Bedeutung, daß ein Adliger auf mütterlicher und väterlicher Linie aus adliger Familie kam<sup>25</sup> – die Damen spielten gesellschaftlich die gleiche Rolle wie im übrigen Europa – rechtlich für die

standesmäßige Einordnung war die weibliche Seite in Litauen jedoch unerheblich, denn ein adliger Vater vererbte seinen Stand auch auf Kinder aus einer Ehe mit einer Nichtadligen.<sup>26</sup> Dies entthob die Kurbskijs Moskoviter – aus unserer Sicht bedauerlicherweise – der Verpflichtung, sich eingehend über die Familienverhältnisse ihrer Mitlandsleute zu äußern. Daß die *deti bojarskie* und Adel tatsächlich als identisch galten, läßt auch eine moskovitische Quelle erkennen. Die bei Polock in Gefangenschaft geratenen einfachen litauischen Adligen werden in einer moskovitischen Quelle als „*deti bojarskie*“ bezeichnet.<sup>27</sup> Und in der Tat drängten sich Ähnlichkeiten zwischen der politischen Elite in den westlichen Ländern und derjenigen in Moscovien auf. Es handelte sich nicht nur in beiden Fällen um eine normalerweise von ihrem Grundbesitz lebende Gruppe, die für diesen steuerfrei war, weil sie Kriegsdienst leistete – rein zivile Tätigkeiten bargen hier wie da die Gefahr standesmindernd zu wirken,<sup>28</sup> und man hielt sich für diesen Kriegsdienst fit, indem man der Jagd frönte. Es gab eine auch im Westen selbstverständliche Verpflichtung, Aufwand zu treiben, die ggf. an die Grenze des finanziell Möglichen ging. Die Formen waren in den Einzelheiten andere: Der *oklad*, die theoretische Ausstattung eines Adligen in Moskau entsprach mehr und mehr nicht dem tatsächlichen Grundbesitz, sondern verwandelte sich zunehmend in eine Prestigeangelegenheit,<sup>29</sup> man hielt sich Sklaven (*holopy*), nicht weil man sie brauchte, sondern um Reichtum zu demonstrieren<sup>30</sup> und investierte viel in nach außen sichtbaren Luxus. Wer das nicht selbst konnte, dem half bei offiziellen Anlässen der Großfürst von Moskau aus.<sup>31</sup> Nach dem eigenen Selbstverständnis war Adel in Moscovien wie im Westen grundsätzlich eine Kriegerkaste, und so zeichnete man sich durch übermäßigen Bildungseifer nicht aus.<sup>32</sup> Dienst bei Hofe bedeutete nicht nur den Zwang zu hohen eigenen Investitionen, sondern gab vor allem auch den Zugang zu materiellem Gewinn über Bestechungsgelder, Lehensgüter, offizielle Geldeinnahmen, zu Ehre über Beförderungen und Auszeichnungen und politischem Einfluß und zu Unterhaltung. Ganz oben stand, wer am Hof des Großfürsten in Moskau diente, und hier herrschte – auch dies für den Zeitgenossen im Westen kein unbekanntes Phänomen – eine hohe Erblichkeit der Stellungen. Fluktuation fand statt zwischen dem Adel aus den Städten und in der ersten Generation in der Regel nur dem untersten Rang der adligen Diener in Moskau, den *žil'cy*.<sup>33</sup> Die sog. *lučšie slugi* oder der *vybor iz gorodov* wurde nach Moskau versetzt, in das Register der Hofdiener (*dvorovaja tetrad'*) aufgenommen und verblieb dort. Wieder heraus aus der Elite fiel der, der sich als untauglich erwies oder sonst Anstoß erregte. Er wurde auf allen Rängen zunächst in die Provinz versetzt. Es gab nach Veselovskij in der Mitte des 16. Jahrhunderts ca. 2 000 *žil'cy*, im Frieden die Leibwache des Zaren und eine Gruppe, die für kleinere Aufträge aller Art bei der Verwaltung des Reiches zur Verfügung stand, im Kriegsfall seine Garde. Darüber standen im Rang ca. 500 Adlige für prominentere Tätigkeiten bei offiziellen Anlässen, etwa Truchsesse etc. und ca. 65-70 Dumamitglieder.

Die Duma war die Regierung des Landes und verstand sich als die Erbin des fürstlichen Gefolges, der *družina*.<sup>34</sup> In der Theorie stellten über Generationen hinweg immer die gleichen Familien die engsten Berater der Großfürsten, in der Praxis drängten neue Talente nach, und wie alle fürstlichen Ratsgremien (etwa die Geheimen Räte) hatte auch die Duma die Tendenz, um keinen in seiner Ehre zu kränken, zahlenmäßig so weit anzuschwellen, daß sie als Beratungsremium nicht mehr tauglich war. Mitte des 16. Jahrhunderts scheint dieser Punkt erreicht gewesen

zu sein, selbst wenn ein Teil der Dumamitglieder wegen militärischer Aufgaben in der Provinz ständig abwesend war. Die Folge war in Moscovien wie im Westen die Herausbildung kleiner informeller Beraterzirkel um den Herrscher („*izbrannaja rada*“). Die Bojaren und *okol'ničie* hatten nichts gelernt, als das Kriegshandwerk und Führungspositionen wahrzunehmen. Diese Gruppe hatte als choloop des Moskauer Großfürsten auf ihre Freiheit und das Abzugsrecht verzichtet, aber nur *hier*<sup>35</sup> und später als nach modernen Verständnis andere Spitzenpolitiker, die *d'jaki*.<sup>36</sup> Und dies ist für das Bild der Gruppe von sich und das der anderen von dieser Klasse der *služilye ljudi* von Bedeutung, wie wir im Verhältnis zu eben diesen *d'jaki* noch sehen werden. Es war bei den nächsten Verwandten des Großfürsten völlig legal, aus deren Dienst in den der regierenden Linie in Moskau zu wechseln. Es kam auch vor, daß man mit Billigung des regierenden Großfürsten den Herrn wechselte. Bedeutete dies für die Versetzten Aufstieg oder Abstieg im Rang? Es scheint mir zweifelhaft, daß eine Versetzung an den Hof des Vladimir Andreevič Starickij, wie sie beim von Ivan IV. erzwungenen Austausch von dessen gesamter Dienerschaft stattfand,<sup>37</sup> von den Betroffenen letztlich als rangmindernd empfunden wurde. Dieser Eindruck hätte auch dem Sinn der Maßnahme widersprochen, der besseren Kontrolle, der Bespitzelung, des Konkurrenten durch diese Diener über die Beseitigung der bestehenden engen Bindungen der alten Dienerschaft zu ihrem Herren. Dann: Der genealogische Zufall würde schließlich entscheiden, wer auf das richtige Pferd gesetzt hatte, und 108 seiner Diener durfte Vladimir Andreevič in Moskau halten,<sup>38</sup> man blieb also weiter im Zentrum des Geschehens, wenn auch an dessen Peripherie. Aus westlicher Sicht hätten diese Diener einen Vorzug besessen – sie waren frei, konnten ihren Herren wählen, zumindest wechseln. Aus moskovitischer Sicht überwogen die materiellen Gesichtspunkte, der Rang definierte sich durch die Nähe zum Herrscher. Rangstreitigkeiten, das *mestničestvo*, sind nur unter den Dienern des Moskauer Großfürsten dokumentiert. (Und die gesamten Quellen des Großfürsten über adlige Familien sind primär nicht genealogischen Unterlagen, sie betreffen nur den Dienst. Das Gleiche gilt für die privaten Stammbäume – und dies scheint kein Zufall.) Es bleibt nun allerdings völlig offen, wie sich die adligen Hintersassen anderer Adliger und der Kirche untereinander im Rang abschichteten. Rangstreitigkeiten, das Verteidigen der Familienehre, gehören zu allen Adelsgesellschaften. Daß die Formen unterschiedlich waren, hier Prügel,<sup>39</sup> dort das Duell, hat Herberstein noch verwundert.

Doch, wir dürfen – wie bereits angemerkt – nicht übersehen, Herbersteins Formulierung, es ginge um Gruppen, „die bei uns edel geachtet sein möchten“, enthält einen Vorbehalt. In der Tat machte schon die Abgrenzung dieses Adels nach unten in Moscovien besonderes Schwierigkeiten. Natürlich gab es keine Adelsmatrikel, etwas der böhmischen Landtafel Vergleichbares,<sup>40</sup> die für jeden Einzelfall den Nachweis ermöglichte, wer zum Herren- oder Ritterstand gehörte. Dies gab es auch in Polen-Litauen nicht, selbst wenn um die Wende zum 17. Jahrhundert eine solche formelle Matrikel als etwas Erstrebenswertes immer einmal wieder ins Gespräch gebracht wurde.<sup>41</sup> Die Mehrheit der Adelsnation konnte sich nicht dazu entschließen, alle Möglichkeiten des Erschleichens des Adelsstandes einzuschränken, d.h. ein Gut zu erwerben, in den richtigen Kreisen zu verkehren, Fehde zu führen, adlig zu heiraten, und schließlich vor Gericht gute Freunde zu dem Eid zu veranlassen, man wisse es nicht anders, als daß diese Familie zum Adel gehöre. Aber man führte dann, zu irgendeinem Zeitpunkt damit beginnend – anders als in Moscovien im 16.

Jahrhundert – ein Wappen, und dies über der Tür wies selbst bäuerlich wirkende Kleinstadtlige als Angehörige ihres Standes aus. Adliger Lebensstil hat manch einem in ganz Europa den Zugang zu diesem Stand eröffnet, dem eine formelle Nobilitierung abging, zumal dann wenn man sich der „gentle status“ wie beispielsweise in England nicht nur ererben, sondern auch ersitzen ließ, vorausgesetzt man könne „ohne körperliche Arbeit leben und sich Lebensführung, Aufwand und Haltung eines Gentleman leisten.“<sup>42</sup> Doch dies setzte die persönliche Freiheit voraus, die dem bäuerlichen Hintersassen abging, den damals am ehesten „Stadtluft frei“ machen konnte,<sup>43</sup> wenn er beim Wechsel in ein anderes Milieu Glück hatte.

Die Situation in Moscovien war indessen völlig anders. Noch waren die Bauern nicht leibeigen,<sup>44</sup> dafür ein Teil der *deti bojarskie* rechtlich Sklaven. Und dies wurde, so mußte ein Diener Kurbskijs schmerzlich erfahren, selbst vor litauischen Gerichten als Grundbedingung seiner Existenz anerkannt und ging den möglichen adligen Rechten vor.<sup>45</sup> Er war zwar adlig, der Versuch seiner einheimischen Frau ihm über die Verschreibung ihres Eigengutes den Status eines ortsansässigen Adligen, d.h. eines litauischem Adligen mit all den zugehörigen auch politischen Rechten, zu verschaffen, scheiterte, und er wurde seinem Fürsten als dessen Eigentum wieder überstellt. Es gab gewiß auch in Litauen adlige Diener mit verminderter Rechtsqualität. Diese unterstanden in Ehrensachen noch immer dem kgl. Gericht, in allen anderen Fällen, etwa bei Diebstahl oder Totschlag einem von ihren Herren eingesetzten Gericht von adligen Standesgenossen. Dieses konnte selbst ein Todesurteil verhängen.<sup>46</sup> Aber – diese adligen Diener waren und blieben frei, und dieses Recht war im litauischen Statut ausdrücklich geschützt. Wer sich vor seinem Herren in eine kgl. oder eine Stadt in geistlichem Besitz flüchtete, war an den alten Herren nicht auszuliefern.<sup>47</sup> Kurbskijs Diener hielt sich in einer solchen kgl. Stadt, Vladimir, auf, wurde aber unter Bezug auf ein inzwischen eingeholtes kgl. Mandat dem Kläger überstellt. Ihm ging also die Rechtsqualität eines litauischen adligen Dieners ab. Wir stehen hier an einem Schnittpunkt zwischen westlicher und moskovitischer Rechtsauffassung, und ich will versuchen, das Verhalten des Grenzgängers Kurbskij für unsere Analyse der gesellschaftlichen Verhältnisse in Moscovien fruchtbar zu machen. Kurbskij selbst hatte ausgeführt, es handele sich hier um einen Moskoviter, seinen „*vlastnyj i rukodannyj sluga*“ „*ot casu nemalogo*“. Der Diener bestritt das und bezeichnete sich als einen ortsansässigen litauischen Adligen mit dessen vollen Rechten. Nach moskovitischem Recht war er wohl *holop* gewesen und erst bei Andrej Mihajlovič in den Dienst getreten, also wohl *holop s dokladu oder kabal'nyj holop*.<sup>48</sup> Nicht adliges Standesrecht im Großfürstentum Litauen schlug bei der Entscheidung durch, sondern das moskovitische Eigentumsverständnis. Von der Sklaverei im Nachbarstaat als Kriegsgefangene waren Litauer oft genug selbst betroffen,<sup>49</sup> sie kannten also die Verhältnisse.

Wir stehen hier vor einem Knotenpunkt in dem Netz sozialer Beziehungen, in dem sich ein Moskoviter befand. Dieser Diener war einerseits Mitglied einer erblich Reiterdienst leistenden Schicht, also nach westlichem Begriffen adlig, und andererseits definiert durch seinen Dienst als Sklave. Der Status einer Person in der Gesellschaft bestimmt sich wohl generell durch dessen Rechte und Pflichten,<sup>50</sup> vor allem durch die Privilegien gegenüber anderen. Diese werden daher in der Regel als der im Selbstverständnis dominierende Faktor zu betrachten sein. Privilegien und wirtschaftliche Vorteile, wie sie sich im Westen mit dem ererbten Adelsstand



verbinden, gehören in Moscovien zum Dienst. Das Wergeld richtete sich nach dem Einkommen im Dienst,<sup>51</sup> nicht nach ggf. eingebrachten Allod (*votčina*) oder dem Alter oder Titel der Familie. Im *mestničestvo* stritt man um Dienstränge, nicht um die vornehmere Abkunft.

Nach moskovitischer – wie etwa auch nach türkischer – Auffassung schenkte man nur einem Sklaven als Diener volles Vertrauen.<sup>52</sup> Dabei blieb Kurbskij auch im Westen, denn einer seiner vertrautesten Diener, aus Litauen gebürtig, muß sich in einem Privatvertrag mit dem Fürsten künstlich unter Verzicht auf die Rechte eines litauischen Adligen in den Status eines *holop* versetzen und seinem Herren „auf Kopf und Kragen“ ausliefern.<sup>53</sup> Dienst bedeutete also die Aufgabe der persönlichen Freiheit, vor allem der Möglichkeit, ohne Zustimmung des Herren den Arbeitgeber zu wechseln. Diese persönliche Freiheit hatte wegen der ökonomischen Vorteile der Unfreiheit in Moscovien für den gesellschaftlichen Status eines Adligen keine echte Bedeutung. Aus adligen Dienern rekrutierte sich eine erheblicher Teil der von Ivan III, 1500 um Novgorod mit einem *pomest'e* beliehenen Leute,<sup>54</sup> ohne das deren aus westlicher oder aus moderner Sicht geminderte Rechtsstellung als Unfreie (*holop*) irgendeinen erheblichen Einfluß auf die Belehnung gehabt zu haben scheint. Die „Versklavung“ eines Adligen bei einem anderen oder der Kirche hatte aber oft genug für diesen Vorteile. Hellie hat ausführlich dokumentiert, daß Sklaverei eine Art „Sozialversicherung“ in Rußland bedeutet hat,<sup>55</sup> denn der Herr war verpflichtet, für den Lebensunterhalt des *holop* zu sorgen. Dies mochte attraktiv gerade für den kleinen Adligen erscheinen. Kriegsdienst hatte er ohnehin zu leisten, und dies fiel bei den geringen Ernten oft schwer, – und er war den periodisch auftretenden Mißernten bei ungünstigen klimatischen Verhältnissen, Hagelschlag und lokalen Frösten mit einem kleinen Gut an *einer* Stelle der Not schutzlos ausgeliefert. Ein größerer Besitzer hatte seine Güter über ganz Rußland verstreut, konnte dann mit Nahrung und Futter aushelfen, – und der Magnat war wegen der an den Umfang seines Grundbesitzes gebundenen Kriegsdienste auf die Einstellung anderer adliger Reiter angewiesen.<sup>56</sup> Nicht zuletzt, bedeutete das „sich Versklaven“ aber die Möglichkeit, sich auf Kosten des Herren zu bereichern, diesen „auszubeuten“. Auch hier belegt einer der Diener Kurbskij's in Wolhynien, was sich aus dessen Gütern herauswirtschaften ließ, ohne Anstoß zu erregen. Er stand schließlich ökonomisch solider da als sein Herr.<sup>57</sup> Und dies ist wohl das Verhaltensmuster, das man bei der gesamten Dienerschaft des Zaren voraussetzen muß, von den Dienstfürsten und Bojaren, über die *d'jaki* bis hin zum kleinsten Knecht. Diese „Ausbeutung“ wird von seiten des Herren einkalkuliert, aber eingeschränkt. Ein erheblicher Teil aller *holopy* blieb ledig, erhielt keine Heiratserlaubnis des Herren. Nur wer, noch Junggeselle beim Eintritt in den Dienst eines Anderen, in die Spitze der Dienerschaft vordrang, Vertrauen erwarb, konnte eine Ehe schließen.<sup>58</sup> Die Beschränkung der Heiraten der Diener durch den Herren, scheint ein sicheres Zeichen für Unfreiheit – und diese Maßnahme kennen wir seitens der Großfürsten von Moskau gegenüber ihren Dienstfürsten wie innerhalb der engsten Familie zur Genüge.<sup>59</sup> Der erwähnte entlaufene *rukodannyj sluga* Kurbskij's hatte seinerzeit eine Heiratserlaubnis erhalten, und mit dieser ein kleines Gut.<sup>60</sup> Der Grund und Boden solcher Elitesklaven unterlag in Moscovien wohl den staatlichen Abgaben nicht.<sup>61</sup> Aber Kurbskij verhielt sich nicht nur in dieser Hinsicht weiter wie ein Moskoviter: Er verlieh gegen geltendes Recht an seine Elitediener Lehen,<sup>62</sup> und wir treffen auf seinen litauischen Gütern auf das System des *kormlenie*, der zeitlich beschränkten Ausnutzung von

Leistungen in Geld und Naturalien der Hintersassen für deren Herren durch dessen personell wechselnde Stellvertretung bei der Wahrnehmung von Hoheitsaufgaben (hier nur: Gericht, Lokalverwaltung) in einem festehenden Bezirk.<sup>63</sup>

Seine adlige Dienerschaft im unfreien Status diente der Repräsentation, und hier kam es durchaus darauf an, woher der Diener kam. Auf dem Markt für Sklaven in Moscovien erzielten Tataren die höchsten Preise<sup>64</sup> – und eine ganze Reihe von deren Abkömmlingen befand sich unter den Flüchtlingen mit dem Fürsten aus dem Dienst des Zaren in den Westen.<sup>65</sup> Kurbskij dürfte sie am ehesten ererbt haben, denn er selbst, seine Vorfahren und Verwandten hatten als Voevoden an der Südgrenze ausreichend Gelegenheit gehabt, tatarische Kriegsgefangene zu machen.<sup>66</sup> Sein engster Vertrauter, fast ein Freund, war möglicherweise der Nachfahre eines Tatarenfürsten Kel Ahmet.<sup>67</sup>

Die adlige Dienerschaft gliederte sich in drei Gruppen: Kurbskijs prominenteste Diener nahmen Verwaltungsaufgaben wahr und leisteten Kriegsdienst, andere vertraten ihn in Rechtsstreitigkeiten und arbeiteten in der Kanzlei, dann hielt er noch adlige Diener und Kosaken, für den Kriegsfall.<sup>68</sup> Heiraten ließ er nur in der ersten Gruppe zu, und dort schloß man Ehen in der gleichen Schicht und meist innerhalb der Klientel. Es wäre daher m.E., setzt man das Einzelbeispiel für die Regel, der Frage wert, ob die sog. „Leibeigenenintelligenz“ auf den großen Gütern im Rußland des 18. Jahrhunderts nicht Nachkommen dieser Schicht sind. Ihre Funktionen und ihr Heiratsverhalten sind jedenfalls die gleichen. Ist diese hier noch als Elite gehandelte Gruppe der *holopy* im Laufe der Zeit sozial abgerutscht, als sich die Institution der Leibeigenschaft verfestigte?<sup>69</sup>

Das *kormleniesystem* und die grobe Gliederung nach Kompetenzen und Privilegien auf den Gütern des Fürsten in Litauen entsprach dem am Hof von Moskau, und wir wissen, daß auch die kirchlichen Würdenträger und die Teilfürsten und nächsten Verwandten des Großfürsten bzw. Zaren dessen Hofhaltung kopierten. Wagt man einen Umkehrschluß, so spräche daher wohl manches für die These, der Moskauer Staat sei im 16. Jahrhundert nichts anderes gewesen, als eine gigantische Hauswirtschaft des Zaren, eben seine *votčina*<sup>70</sup> – und dazu gehören nach moskovitischer Ansicht Sklaven als verlässliche Diener.

Unverzichtbar mußte Unfreiheit vor allem dort sein, wo Amtsmissbrauch besonders verhängnisvoll sein würde. Und das bedeutet für unser Anliegen, den Adel in Moskau zu definieren, nun allerdings, daß man die sog. „*dobrovol'nye holopy*“ an der Spitze des Staates, die Dienstfürsten und Bojaren, in ihrer Eigenschaft als Sklaven ernst nimmt, mehr, als dies im Anschluß an Ključevskij mit seinem Wegwischen der Bedeutung der persönlichen Freiheit üblich ist.<sup>71</sup> Ivan IV. hat das so gewünscht, denkt man an seinen bekannten Ausspruch „*a zalovati esmja svoih holopov vol'ny, a i kazniti že vol'ny esmi byli.*“<sup>72</sup> Bereits Herberstein war aufgefallen, daß der Großvater dieses Zaren seinen Adel anders behandelte als die im Westen üblich war, wenn er feststellt: „Er hält alle und jede in der gleichen Dienstbarkeit“.<sup>73</sup> Sklaven mochten das Regieren einfacher machen, indem sie jeden Befehl auszuführen hatten. Unfreiheit *aller* Diener hatte aber vor allem einen Vorteil – und dies muß man hier unterstreichen – den der Geheimhaltung aller Regierungsgeschäfte und Beratungen gegenüber Außenstehenden. Die erhaltenen Urkunden über das „Kreuzküssen“ einiger hoher Adliger aus dem 16. Jahrhundert enthalten nicht nur die formelle Anerkennung der Rechtsstellung als *holop* und den Verzicht auf jeglichen Abzug zu einem anderen Herrscher, sondern vor allem auch eine

ausführliche Treueverpflichtung gegenüber dem regierenden Großfürsten (und seinem Erben). Letztere wird im Laufe der Zeit immer lückenloser<sup>74</sup> – und sie ging weiter als dies im Westen üblich war. Wenn man sich dort als Landedelmann sah, nicht direkt fürstlicher Beamter war, so beschränkte sich die Treupflicht auf die Heeresfolge im Falle der Landesnot und auf die Teilnahme am Landtagswesen,<sup>75</sup> sieht man ab vom *crimen laesae majestatis*.<sup>76</sup> Noch kannte man dem Begriff „Hoch- oder Landesverrat“ in westlichen Adelsgesellschaften nicht, nur die Treue. Wer direkt im Fürstendienst stand, unterlag der Schweigepflicht über die Amtsgeschäfte, doch hatte er noch immer ein Recht, seine Privatmeinung in den gebührenden Grenzen zu äußern. Und dieses wurde oft genug diplomatisch ausgenutzt, um die Ansichten von Partnern in der Politik zu sondieren. Ivan IV. hingegen postulierte „*Bezoglasnyh že bojar u nas nest*“.<sup>77</sup> d.h. öffentliche politische Diskussionen fanden nicht statt, die Meinung der Regierten war nicht gefragt.

Das Majestätsverbrechen war auf wenige Fälle eingegrenzt: in Polen war es seit 1538 ausdrücklich auf die Person des Königs beschränkt, seine Diener waren darunter nicht geschützt,<sup>78</sup> geplante oder durchgeführte Verschwörungen galten gegen den König seit 1588,<sup>79</sup> seit 1590 auch Verhandlungen mit auswärtigen Mächten (hier – den Habsburgern) als einschlägige Straftatbestände.<sup>80</sup> Älter und wichtiger war für den Polen jedoch sein verbrieftes Widerstandsrecht, und dies legalisierte Konföderationen gegen den König. Ins Kriminelle rutschte also höchstens der Einzelne ab. Litauen unterschied faktisch zwischen Landesverrat und Majestätsverbrechen. Zu ersterem gehörten Verschwörungen gegen den Herrscher und seine Familie mit dem Ziel eines Wechsels auf dem Thron, Verhandlungen mit dem Feind, die Übergabe von Festungen und Falschmünzerei,<sup>81</sup> zum letzteren die Beleidigung oder der tätliche Angriff auf die Person des Großfürsten von Litauen.<sup>82</sup> In Moskau aber gab es den „Verrat“ als Straftatbestand längst. Die Treuepflicht in Moscovien schloß infolgedessen nicht nur die Anzeige aller negativen Äußerungen über den Herrscher und seine Familie, sondern auch den Verzicht auf sämtliche, seien es mündliche, seien es schriftliche unmittelbare Verbindungen mit dem Ausland ein. 1529 schwor Fürst Fedor Mihajlovič Mstislavskij alle Beziehungen nach Litauen, zu dem dort lebenden Vater eingeschlossen, abzubrechen.<sup>83</sup> Mstislavskij hielt sein Versprechen nicht, mußte das Kreuz zum zweiten Mal küssen und bezeichnete sich nun 1531 auf formal als „*holop*“ des Großfürsten – und dies hatte er als Einwanderer bislang offenbar peinlich vermieden.<sup>84</sup> Von da an war ihm und jedermann deutlich, das jegliche auswärtige Beziehungen über den Großfürsten von Moskau zu laufen hatten, daß der Eigentümer der *votčina* auf einem Monopol der Außenpolitik bestand. Alles andere war Verrat. Im Westen aber gehörten auswärtige Beziehungen in gewissem Umfang zu den selbstverständlichen adligen Freiheiten. Die Adelsgesellschaft selbst – wir hatten das gehört – war international, man reiste, studierte, heiratete über die Grenzen hinweg und korrespondierte gerade im Zeitalter von Reformation und Gegenreformation unter dem Deckmantel von Glaubensfragen doch über sehr weitgehende politische oder ständische Projekte, nicht nur unter Privatleuten, sondern auch mit fremden Höfen.<sup>85</sup> Und man führte, wenn auch unter Mißbilligung durch den Sejm, in Polen-Litauen privat Krieg.<sup>86</sup> Der Einfall nach Moscovien, um den ersten falschen Dmitrij einzusetzen, ist nur die größte solcher Privataktionen mit dem Ziel, die an adligen Höfen durch die Magnaten einmal unterhaltenen Kosaken und adligen Diener finanziell nutzbringend einzusetzen. Daraus folgt: Außenpolitik war nicht nur ein Recht des Herrschers, sondern auch der

Stände oder jedes einzelnen Adligen. Dies alles – je nach Land nicht ganz einheitlich – war Inhalt der adligen Freiheit in Ostmitteleuropa.

Ihre Grenzen fand die adlige Freiheit am Wohle des Heiligen Römischen Reiches, der Krone, der *Rzeczpospolita*, also an etwas Dritten, das über dem Adel und über dem Herrscher stand. Infolgedessen war es möglich, daß auch der König außenpolitisch Verrat beging, etwa Sigismund III. bei seinen Plänen, den polnischen Thron an die Habsburger abzutreten, zu denen er die Stände nicht befragt hatte.<sup>87</sup> Nach der verfassungsrechtlichen Situation in Moscovien wäre dies nicht möglich, die Außenpolitik des Zaren immer korrekt, denn Moscovien war seine *votčina*, kein Staat im zeitgenössischen westlichen Sinne. Und daher fehlt m.E. ein Begriff für dieses Dritte, für den Staat im Russischen des 16. Jahrhunderts nicht zufällig.<sup>88</sup> Rußland ist u.a. deshalb kein Ständestaat, weil das, was alle anging, nicht von allen beraten wurde<sup>89</sup> – im Gegenteil: es blieb geheim und sollte dies. Fassen wir zusammen, so hat es in Moscovien im 16. Jahrhundert keinen Adel gegeben, sondern nur Dienstleute, die dem Adel im Westen vergleichbare Funktionen wahrnahmen, auch äußerliche Attribute aufwiesen, die an diesen erinnerten, dem aber die persönliche Freiheit als eine Grundvoraussetzung adligen Lebensgefühls abging – und diese konstitutierte beispielsweise in Ungarn allein den Adel auch rechtlich.<sup>90</sup>

Kommen wir aber noch einmal auf die „Vernetzung“ sozialer Beziehungen zurück. Der dominante Faktor im Leben des russischen Adligen war sicher der Dienst, die aufgegebene Freiheit spielte aber als zweiter Strang noch eine gewisse Rolle, und zwar im Selbstbewußtsein der Gruppe der späteren Zeitpunkt als bei den anderen Dienstleuten, den *služilye ljudi po priboru*. Es gab so etwas wie ein eigenes Standesbewußtsein der durch den Militärdienst über Generationen hinweg definierten Elite (*služilye ljudi po otečestvu*). Dieses äußerte sich gegenüber der zweiten Elite von Dienstleuten, den *d'jaki* und *pod'jačie*, den Zivilisten in den Prikazen Moskaus oder in der Lokalverwaltung. Diese Gruppe mit ihren Vertrauensstellungen war von alters her unfrei gewesen,<sup>91</sup> denn der *Sudebnik* von 1550 machte beispielsweise einen Ključnik zum Sklaven.<sup>92</sup> Das war rational, den Unterschlagungen, Veruntreuungen etc. des die Rechnungen Führenden kamen wegen dessen Unfreiheit letztlich wieder dem Herren zugute. Dienst in der Verwaltung war in Moscovien daher von Anfang an etwas für Kinder einfacher Leute, Schreiber auf dem Marktplatz, Soldatensöhne, Popensöhne, bis dies verboten wurde, und Söhne von *d'jaki*.<sup>93</sup> Kleine Adlige, Bojarensöhne, mieden diese Karriereleiter im 16. Jahrhundert und noch weit ins 17. Jahrhundert hinein, die durchaus aus zu einem Dumarang und Reichtum führen konnte. Vom zahlenmäßigen Umfang her stand der Beamtenapparat hinter der militärischen Elite, auch nur der der *žil'cy* zurück, aber er wuchs wie jede Bürokratie ständig weiter an.<sup>94</sup> Erst im 17. Jahrhundert werden sich die beiden Eliten mehr und mehr auf einander zubewegen, und zwar nach der Verfestigung der Leibeigenschaft, als alle dienten, nicht mehr nur die Bürokraten und das Militär, keiner mehr persönlich frei war. Vertreter guter alter Familien übernahmen nach und nach die Leitung von Prikazen, bis dahin Sache der *d'jaki*, und die *d'jaki* mit Dumarang kamen zunehmend aus den Kreis des niederen Adels.<sup>95</sup> – Die Umstände hatten einfach bewiesen, daß man auch als Zivilist zu Einfluß und Reichtum kommen konnte. Aber noch im 17. Jahrhundert galt der Dienst eines Vorfahren im Prikaz als ein Makel, im *mestničestvo*-Streit als Fleck auf der Ehre des *dvorjanin*.<sup>96</sup> Die von Herkunft nichtadligen *d'jaki* ihrerseits verhielten sich ähnlich wie Aufsteiger in den Adel im Westen. Sie erwarben Landgüter als Lehen für ihren

geleisteten Dienst oder durch Kauf und Erbschaft als Allod,<sup>97</sup> leisteten Kriegsdienst,<sup>98</sup> legten sich zunächst nur im privaten Briefverkehr den Vatersnamen zu und den Gebrauch der Kurzform des Vornamens ab<sup>99</sup>, versuchten „adlige“ *mestničestvo*-Streitigkeiten zu führen,<sup>100</sup> und sie leisteten einen Eid auf ihre Amtsverschwiegenheit, der sich kaum von den alten Kreuzküssungsurkunden des Hochadels im 16. Jahrhundert unterschied<sup>101</sup> – kurz, sie beginnen nach Moskauer Begriffen adlig zu leben, um als adlig zu gelten. Dies deutet darauf hin, daß nach den internen Maßstäben in Moscovien die Reiterdienst leistende erbliche militärische Elite doch als so etwas gesehen wurde wie ein Adel – aber damit sind wir wieder bei Herberstein und seinem Vorbehalt aus der Sicht des Westens.

*Marburg, 1992.*

1. Vgl. dazu die Einladung Kaiser Maximilians an Jaroslav Smítický u.a. 1572, Juli 15 in: Zentrales Historisches Staatsarchiv der Tschechoslowakei, Prag, Best. SM K-12, f. 46-47 (Im Folgenden nur zitiert als SM mit der jeweiligen Signatur). Ein voller Text der Einladung liegt im Archiv von Trebon. J. Janáček, *Rudolf II. a jeho doba*, Praha, 1987, S. 59-60.
2. O.G. Oexle, „Die Funktionale Dreiteilung als Deutungsschema der sozialen Wirklichkeit in der ständischen Gesellschaft des Mittelalters“, in W. Schulze, ed., *Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität (infra SGSM)*, München, 1988, S. 38 („Schriften des Historischen Kollegs“, Kolloquien 12).
3. Eine zeitgenössische polnische Definition des Adels bei: M. Kromer, *Polska*, Übers. v. St. Kozikowski, hrsg. von R. Marchwiński, Olsztyn, 1977, S. 70-71. Das Führen von Wappen war in Deutschland nicht auf den Adel beschränkt, sondern es wurde auch Bürgerlichen gestattet. Mit einer Nobilitierung war jedoch stets ein Wappen verbunden. Dazu: A.M. Hildebrandt, *Wappenfibel. Handbuch der Heraldik*, 16. Aufl., Neustadt a.d. Aisch, 1970, S. 37 ff. In Ungarn war der Besitz eines Wappens nicht erforderlich, um zum Adel zu gehören. *Quadripartitum opus juris consuetudinarii regni Hungariae*, Zagrabiae, 1798, Tit. XIV, S. 17. Die Einzelregelungen sind also durchaus unterschiedlich, in Rußland nimmt man jedoch erst im 17. Jahrhundert unter westlichem Einfluß Wappen an.
4. R.O. Crummey, *Aristocrats and servitors. The boyar elite in Russia, 1613-1689*, Princeton, N.J., 1983, S. 8-9; R. Hellie, *Enserfment and military change*, Chicago-London, 1971, S. 211 ff.
5. V. Press, „Soziale Folgen des Dreißigjährigen Krieges“, in *SGSM*, S. 250 mit Fallbeispielen und Literatur.
6. J. Janáček, *op. cit.*, S. 60-61.
7. R.O. Crummey, *op. cit.*, S. 132-133.
8. R. Endres, „Adel und Patriziat in Oberdeutschland“, in *SGSM*, S. 236 ff.
9. J. Janáček, *op. cit.*, S. 60.
10. R. Endres, *art. cit.*, S. 233 ff.; G.A. Jeserich, H. Pohl, G. Chr. v. Unruh, eds, *Deutsche Verwaltungsgeschichte*, Stuttgart, 1983, I, S. 245.
11. R. Endres, *art. cit.*, S. 226 ff.
12. Quellen zu den Ausführungen im Folgenden bei I. Auerbach, *Andrej Michajlovič Kurbskij. Leben in osteuropäischen Adelsgesellschaften des 16. Jahrhunderts*, München, 1985, S. 73. Wichtig in in diesem Zusammenhang auch die Beiträge in „Women in medieval history“, *Russian History/Histoire russe*, 10, 1983.
13. V.D. Nazarov, ed., „Svadebnye dela XVI veka“, *Voprosy istorii*, 10, 1976, S. 116, 118.
14. *Ebd.*, S. 118.
15. Das galt nicht bei Sklaven. Heirat eines Unfreien führte für den anderen Partner jeweils zum Verlust der persönlichen Freiheit. Nach dem Kontext scheint es sich um Ehen zwischen Unterschichtsmigliedern gehandelt zu haben. *Sudebnik 1550 g.*, in *Zakonodatel'stvo perioda obrazovanija i ukreplenija russkogo centralizovannogo gosudarstva. Rossijskoe zakonodatel'stvo X-XX vv.*, Moskau, 1985, 2, Art. 75, S. 115.
16. A. Jouanna, „Die Legitimierung des Adels und die Erhebung in den Adelsstand in Frankreich (16.-18. Jahrhundert)“, in *SGSM*, S. 173 ff.; F. Furet, J. Ozouf, „Deux légitimations historiques de la

société française au xvii<sup>e</sup> siècle : Mably et Boulainvilliers“, in B. Köpeczi, E.H. Baláz, eds, *Noblesse française, noblesse hongroise, xv<sup>e</sup>-xix<sup>e</sup> siècles*, Budapest-Paris, S. 65 ff.

17. *Quadripartitum opus juris*, Tit. XII, S. 14-15. Der Sarmatismus in Polen hatte seine Blüte erst im 17. Jahrhundert.

18. Vgl. die quellenkundlichen Bemerkungen von M.E. Byčkova, *Sostav klassa feodalov Rossii v XVI v.*, Moskau, 1986, S. 4-5, auch, S. 135, 78 ff.; Zu diesem Problem für das 17. Jahrhundert R.O. Crummey, *op. cit.*, S. 67; Fallbeispiele bei: A.A. Zimin, *Formirovanie bojarskoj aristokratii v Rossii vo vtoroj polovine XV-pervoj treti XVI v.*, Moskau, 1988; R. Hellie, *Slavery in Russia, 1450-1725*, Chicago-London, 1982, S. 10-11 weist mit Recht ausdrücklich darauf hin, daß die Unterlagen über das *meshčestvo* nicht die Abstammung, sondern den Dienst dokumentieren. Dazu ausführlicher unten.

19. R.O. Crummey, *op. cit.*, S. 65 ff.; N. Shields Kollmann, *Kinship and politics. The making of the Muscovite political system, 1345-1547*, Standord, Calif., 1987, S. 123 ff.

20. Zu den Quellen: E.I. Kolyčeva, *Holopstvo i krepostničestvo (konec XV-XVI v.)*, Moskau, 1971, S. 9-10.

21. Sohn Kaiser Karls V. und der Regensburger Bürgerstochter Barbara Blomberg, geb. am 14. 2. 1547 in Regensburg. Ch. Petrie, *Don Juan of Austria*, London, 1967.

22. „Pervoe poslanie Kurbskogo Ivanu Groznomu,“ in Ja. S. Lur'e, Ju. D. Rykov, eds, *Perepiska Ivana Groznogo s Andreem Kurbskim*, Leningrad, 1979, S. 9.

23. S.v. Herberstein, *Das alte Rußland*, Übers. W. v.d. Steinen, herausg. von W. Leitsch, Zürich, 1984, S. 66.

24. Quellen bei I. Auerbach, *Kurbskij, op. cit.*, S. 100.

25. Zur Strafe auf üble Nachrede wegen illegitimer Abstammung bzw. der Bezeichnung als Bastard. Teil 3, Art. 23, *Statut velikogo knjažestva Litovskogo 1566 g. (infra Statut)*, Spb, 1811, S. 53-54 (» Obščestvo istorii i drevnostej rossijskij «, 1).

26. *Ebd.*, Art. 16-17, S. 50 ff.

27. 1565, Febr. 15, Nr. 168 in *Akty istoričeskie sobrannye i izdannye Arheografičeskoju komissieju*, 1: 1334-1598, Spb, 1841, S. 320, auch: *Ebd.*, 1565, Febr. 26, Nr. 169, S. 322.

28. In Litauen verlor ein Adliger, der in der Stadt als Kaufmann, Wirt oder Handwerker seinen Lebensunterhalt verdiente, erst in der zweiten Generation den adligen Stand. *Statut*, Teil 3, Art. 20, S. 52. In Deutschland war der Adel bis ins 16. Jahrhundert hinein auch im Groß- und Fernhandel tätig, das städtische Patriziat war teilweise adlig, zog sich aber aus den genannten Gründen zunehmend aus solchen Tätigkeiten zurück. *Deutsche Verwaltungsgeschichte, op. cit.*, S. 221 ff. Bisher wenig bekannt ist über das Leben des russischen Adels in der Stadt, M.E. Byčkova, *op. cit.*, S. 89-90.

29. R. Hellie, *Slavery...*, *op. cit.*, S. 612 ff.; Zur Wirtschaftlichkeit von sog. Elitesklaven, d.h. zusätzlichen Reitern, nach den Reformen Ivans IV. auf dem Gebiet des Militärwesens, I. Auerbach, *Kurbskij, op. cit.*, S. 59 ff.

30. R. Hellie, *Slavery...*, *op. cit.*, S. 675 ff., 690 f.

31. S.v. Herberstein, *op. cit.*, S. 313.

32. N. Conrads, „Tradition und Modernität im adligen Bildungsprogramm der Frühen Neuzeit“, in *SGSM*, S. 391; I. Auerbach, *Kurbskij, op. cit.*, S. 29 ff., 375 ff.

33. S.B. Veselovskij, *Issledovanija po istorii klassa služilyh zemlevladel'cev*, Moskau, 1969, S. 87-88.

34. Grundlegend noch immer: V.O. Ključevskij, *Bojarskaja дума древней Руси*, 5. Aufl., Spb, 1919; R.O. Crummey, *op. cit.*, S. 12 ff., 3 ff., 36 ff.

35. Die frisch eingewanderten oder russifizierten Ausländer vermieden es peinlich, sich in Kreuzküssungsurkunden als *holop* zu charakterisieren, ein Indiz dafür, daß sie den Status als Unfreier des in der Forschung als *dobrovol'nyj holop* bezeichneten Mitgliedes der absoluten Elite in Rußland für ernst zu nehmen schienen, nicht wie im Anschluß an Ključevskij häufig vorausgesetzt, für eine Art von Stillisierung dem Herrscher gegenüber hielten. Belege für die Zeit vor Ivan IV. und während seiner Regierungszeit bei: *Sobranie gosudarstvennyh gramot i dogovorov, hrjanjaščihsja v gosudarstvennoj kollegii inostran-nyh del*, 1 (*infra SGGD*), Moskau, 1813. Dort Nr. 145, S. 402; Nr. 146, S. 404; Nr. 149, S. 414 (*holop*); Nr. 152, S. 421 (*holop*); auch: Nr. 153, S. 423; Nr. 125, S. 425-426 (*holop*); Nr. 162, S. 448-449 (*holop*). Die letzte Urkunde fällt etwas aus dem Rahmen wegen ihres Nachdruckes auf oppositionelle Reden oder Giftanschläge gegen die Großfürstin Elena und ihre Kinder.

36. Zunächst war der Abzug von freien Leuten noch möglich, wobei sich nicht mehr feststellen läßt, wer im Einzelnen bereits förmlich auf das Abzugsrecht verzichtet hatte, 1504 wird der Wechsel vom Großfürsten in Moskau im Testament Ivans III. mit dem Einzug aller Güter der Betreffenden geahndet, Andrej Ivanovič Starickij muß sich 1537 verpflichten, bei sich keine Fürsten, Bojaren, D'jaken oder *deti bojarskie* des Moskauer Großfürsten ohne dessen Einwilligung aufzunehmen – das System war also

geschlossen. Vgl. *SGGD*, Nr. 133, 134, S. 345; auch Nr. 144, S. 391, 392, 393 und den Vertrag des Großfürsten Vasilij III. und seines Sohnes Ivan mit Jurij Ivanovič von 1531 mit dem gleichen Formular, Nr. 161-161, S. 445; dann, 1537, Nr. 163; S. 452, auch: 1553, S. 461.

37. R.G. Skrynnikov, *Ivan Groznyj*, Moskau, 1975, S. 127.

38. Kreuzküssungsurkunde des Vladimir Andreevič Starickij für Ivan IV. und dessen Sohn Ivan d. J., 1554, in *SGGD*, Nr. 168, S. 463 und vor allem die Kopie Nr. 169, S. 466. Verboten wird die Aufnahme von Dienern aller Art des Großfürsten oder seines Sohnes durch den Vetter des Zaren.

39. Über die Prügelei zwischen den Anhängern der beiden Parteien beim gerichtlichen Zweikampf, vgl. S.V. Herberstein, *op. cit.*, S. 147.

40. Zu den Fristen für den Eintrag von Neuverleihungen des Indigenats, des Ritterstandes oder Herrenstandes, vgl. Art. XLII in J. Glücklich, *Nová redakce zemského zřízení království českého z posledních let před český povstáním*, Brno, 1936, S. 48-49 („Spisy filosofické fakulty Masarykovy University v Brně“, 41).

41. Seine Standesgenossen bezeichneten des Verfasser des Liber Chamorum mit dem Nachweis von 2500, meist kleinpolnischen Familien mit vor 1624 erschlichenem Adel, den Walerian Nekanda Trepka, als geistesgestört. Dazu: H. Wisner, *Najjaśniejsza Rzeczpospolita. Szkice z dziejów Polski szlacheckiej XVI-XVII wieku*, Warszawa, 1978, S. 134, 140, zur Nobilitierung generell: S. 134 ff.

42. K. Wrightson, „Zwei Wege zur Erfassung der englischen Sozialstruktur des 16. und 17. Jahrhunderts“, in *SGSM*, S. 191; nach: R. Kelso, *The doctrine of the English gentleman in the sixteenth century*, Urbana, 1929.

43. Bevor „Stadtluft frei machte“, mußten in Litauen Unfreie einen 10-jährigen Aufenthalt in der Stadt nachweisen. *Statut*, Teil 3, Art. 29, S. 57-58.

44. Dazu grundlegend: V.I. Koreckij, *Formirovanie krepostnogo prava i pervaja krest'janskaja vojna v Rossii*, Moskau, 1975, S. 57 ff., 163 ff.

45. Urteil im Streit gegen Esif (Josif) Pjatyj Torokanov Kalinovskij bei: N.D. Ivanišev, *Žizn' knjazja Kurbskogo v Litve i na Volyni*, Kiev, 1849, 2, S. 156 ff.; Dazu: I. Auerbach, *Kurbskij, op. cit.*, S. 208.

46. *Statut*, Teil 3, Art. 8, S. 46.

47. *Statut*, Teil 3, Art. 29, S. 57-58.

48. Die weitere Möglichkeit, die sog. „freiwillige Sklaverei“ (*dobrovol'noe holopstvo*) entfällt hier wohl, da es sich hier um einen vertragslosen Dauerzustand handelte, der in Litauen kaum als bindend anerkannt worden wäre. Auch solche *holopy* wurden in Testamenten formell freigelassen, und nach ihnen wurde bei Flucht gefahndet. V.M. Panejah, „Dobrovol'noe holopstvo v zakonodatel'stve XVI-XVII vv. (1550-1649 gg.)“, in N.E. Nosov, ed., *Issledovanija po social'no-političeskoj istorii Rossii. Sbornik statej pamjati B.A. Romanova*, Leningrad, 1971, S. 198 ff.; id., *Kabal'noe holopstvo na Rusi v XVI veke*, Leningrad, 1967, S. 31 ff.; id., *Holopstvo v XVI-načale XVII v.*, S. 7 ff., 11 ff.; E.I. Kolyčeva, *op. cit.*, S. 11 ff., 23 ff.; R. Hellie, *Slavery...*, *op. cit.*, S. 33 ff.

49. Bei Kriegsfangenen fanden gelegentlich seitens des Großfürsten Sonderregelungen statt. *ebd.*, S. 67 ff.

50. Dazu *ebd.*, S. 718 nach: M.I. Finley, „Between slavery and freedom“, *Comparative Studies in Society and History*, 66 (April 1964), S. 247-248.

51. *Sudebnik 1550*, Art. 26, S. 101, 137-138.

52. R. Hellie, *Slavery...*, *op. cit.*, S. 421 ff., 482-483.

53. Zu Petr Voronoveckij vgl.: I. Auerbach, *Kurbskij, op. cit.*, S. 367 ff., hier: S. 371.

54. S.B. Veselovskij, *Fedodal'noe zemlevladienie v severo-vostočnoj Rusi*, Moskau-Leningrad 1947, S. 289-290.

55. R. Hellie, *Slavery...*, *op. cit.*, S. 692 ff.

56. I. Auerbach, *Kurbskij, op. cit.*, S. 60 ff.; R. Hellie, *Enserfment...*, *op. cit.*, S. 36 ff.; A.A. Zimin, „K istorii voennyh reform 50-h godov XVI v.“, *Istoričeskie zapiski*, 52, 1955, S. 336 ff.

57. Zu Kiril Zubcovskij, vgl. I. Auerbach, *Kurbskij, op. cit.*, S. 292 ff.

58. Daten über die Dienerschaft Kurbskij, *ebd.* S. 244 ff.

59. Belege für Ehelosigkeit für viele Familien bei A.A. Zimin, *Formirovanie bojarскоj aristokratii...*, *op. cit.*

60. „Bo dej on služučy čas nemalyj ego milosti knjazju Kurpskomu a potom dej v dom vo ovy Mokrenskoe v Kalinovu za laskoju i pozvolen'em ego milosti knjazja Kurpsokogo ustupil...“ Aussage von Kurbskij Seite vor Gericht, in N.D. Ivanišev, *op. cit.*, S. 168.

61. Strittig ist zwischen Panejah und Kolyčeva die Frage der Belastung der Güter von *holopy* mit dem *tjaglo*. Bei Kolyčeva ist nicht zu ersehen, welche Funktionen die betreffenden Abgaben leistenden *holopy* wahrnahmen bzw. wie sie in den Besitz ihres Landes gekommen waren, ob dies bereits Besitz des

Betreffenden vor der Versklavung war oder gekauft, erheiratet, ererbt wurde – in all diesen Fällen wären steuerliche Belastungen verständlich. V.M. Panejah, *Kabal'noe holopstvo...*, *op. cit.*, S. 62 ff.; id., *Holop'stvo v XVI...*, *op. cit.*, S. 51 ff., 55 f.; E.I. Kolyčeva, *op. cit.*, S. 97 ff., 114 f. Zwischen den beiden Forschern strittig ist auch der Zeitpunkt der größeren Verbreitung einer Ausstattung von *holopy* mit Land. Kolyčeva geht davon für das gesamte 16. Jahrhundert aus, Panejah hält dies für eine gegen Ende des Jahrhunderts neu aufkommende Sitte. Kurbskijs Verhalten spricht für Kolyčeva.

62. I. Auerbach, *Kurbskij*, *op. cit.*, S. 202, 243.

63. Das gilt nur für dessen *vrjadniki*, nicht die einheimischen und auf Dauer wirkenden Vögte. Am Beispiel Miljanoviči läßt sich die Übertragung des Kormleniesystems nach dem Westen gut festmachen. Vgl. I. Auerbach, *Kurbskij*, *op. cit.*, S. 278, generell, S. 276 ff.

64. R. Hellie, *Slavery...*, *op. cit.*, S. 356, 386, 393 ff., auch: S. 82 f.

65. I. Auerbach, *Kurbskij*, *op. cit.*, S. 436.

66. *Ebd.*, S. 20 ff.

67. *Ebd.*, S. 246.

68. *Ebd.*, S. 367 ff. Vergleichbar wäre der Unterschied zwischen des Zaren *služilye ljudi po otečestvu* und den *služilye ljudi po priboru*, d.h. den Prikazbeamten u.a. nach der Terminologie des 17. Jahrhunderts. Zu Verboten, seit der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts, *Služilye ljudi po otečestvu*, d.h. Adlige, für Tätigkeiten der Verwaltung anzuwerben, vgl. N.F. Demidova, *Služilaja bjurokratija v Rossii XVII v. i ee rol' v formirovanii absolutizma*, Moskau, 1987, S. 55. Kurbskijs wolyhynische Rechtsspezialisten waren allerdings adligen Standes, um deren Anerkennung vor Gericht nicht zu gefährden. Zu den sozialpsychologischen Folgen des Standesunterschiedes in Moscovien unten.

69. M.D. Kurmačeva, *Krepostnaja intelligencija Rossii. Vtoraja polovina XVII - načalo XIX veka*, Moskau, 1983, S. 97 ff., 104 ff., 123, 138 f.

70. Zum patrimonialen Charakter des Moskauer Staatswesens kurz: H.-J. Torke *Die staatsbedingte Gesellschaft im Moskauer Reich. Zar und Zemlja in der altrussischen Herrschaftsverfassung 1613-1689*, Leyden, 1974, S. 3 („Studien zur Geschichte Oseuropas“, 17); ähnlich R. Hellie, *Slavery...*, *op. cit.*, S. 3 ff., 712 ff. Zu den Schwierigkeiten, die sich begrifflich aus dem modernisierenden Versuch ergeben, die staatliche von der großfürstlichen Domänialverwaltung zu trennen, vgl. neuerdings den Versuch einer Systematisierung des Prikazsystems durch P.B. Brown, „Moscovite government bureaus“, *Russian History/Histoire russe*, 10, 3, 1983, S. 269 ff., 287 ff.

71. „Itak, zvanie gosudarevyh holopov, kotoryh stali veličat'sja v Moskovskom gosudarstve prežnje bojare i vol'nye slugi, značilo, čto oni iz vremennyh vol'nyh namestnikov gosudarja prevratilis' v ego večno-ob'jazannyh poddannyh, i bolee ničego ne značilo eto zvanie.“ V.O. Klučevskij, „Istorija soslovij v Rossii“, in id., *Sočinenija*, Moskau, 1959, VI, S. 369 f. Aber darum geht es m. E. gerade, nämlich um das Fehlen der adligen Freiheit, u. a. als Korrektiv gegen die Willkür des Herrschers ggf. den Dienst zu quittieren! In Ungarn definierte allein eben diese Freiheit den Adel. Dazu *Quadripartitum opus juris*, Teil 1, Titulus XII: „*Nobilitas itaque ipsa, sive ut Jurisconsulti vocant, libertas, hoc est praeminentia haec, et praerogativa, qua homines nobiles decorati sunt, et qua ab ignobilibus, et ruralibus discernuntur...*“, S. 14.

Zu Ključevskij neuerdings: „Ključevskii's Russia“, hrsg. von M. Raeff, *Canadian American Slavic Studies/Revue canadienne-américaine d'Études slaves*, 20, 1-4, dort vor allem: H.J. Torke, „Ključevskii's 'Istorija soslovij'“, S. 320 ff., auch: R.O. Crummey, „Ključevskii and the boyars: the master and his model“, S. 332 zur Weitergeltung der Konstruktionen Ključevskijs in der modernen Geschichtsschreibung.

72. „Pervoe poslanie Groznogo...“, in *Perepiska...*, *op. cit.*, S. 26, ähnlich auch: S. 35.

73. S.v. Herberstein, *op. cit.*, S. 59.

74. Vgl. *SGGD*, Teil I mit mehreren Beispielen.

75. So K.-H. Spieß, „Lehnsrecht, Lehnswesen und Lehnspflichten“, in A. Erler, E. Kaufmann u.a., eds, *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Berlin, 1971 ff., 2, Sp. 1738, 1735, 1723.

76. Hochverrat, zunächst synonym mit Majestätsverbrechen, ist als Begriff im Deutschen erst seit dem 18. Jahrhundert anzutreffen. C.U. Schmink, *ebd.*, Sp. 179 ff.

77. „Pervoe poslanie Groznogo“, *loc. cit.*, S. 46.

78. „Constitutiones in conventu generali cracoviensi anno 1539“, in *Volumina legum*, Spb, 1859, 1, S. 270.

79. „Denuntiatio regis coronati Sigismundi tertii, 1588“, *ebd.*, 2, S. 151-152.

80. „Konstytucje seymu warszawaskiego roku bożego 1590“, *ebd.*, S. 304-305.

81. Terminologisch fand noch keine Unterscheidung statt. Hierzu: Art. 3, Teil 1 des *Status*: „O obrazenie maestatu gospodarskogo“, S. 16.



82. Art. 4, Teil 1 des *Statuts*: „O obrazen'e maestatu gospodarskogo“, S. 17.

83. *SGGD*, Teil 1, S. 433 f.

84. *SGGD*, Teil 1, S. 439.

85. Ich verweise hier auf Böhmisches Beispiele, etwa die Kontakte des Ladislav Velen v Žerotin mit dem Pfälzer Hof in Heidelberg. 1619, dazu F. Hrubý, *Ladislav Velen z Žerotina*, Praha, 1930, S. 305 ff.; oder die Kontakte des Václav Budovec z Budova zum Kurfürsten von Brandenburg 1611 nach: J. Glücklich, ed., *Václava Budovce z Budova korespondence z lét 1579-1619*, Praha, 1908, S. 104 ff. („Historický archiv, 1. třída české akademie Císáře Františka Josefa pro vědy, slovesnost a umění v Praze“, 30); oder dessen Kontakte zum Grafen Philipp Ludwig v. Hanau, hier nicht nur in Glaubenssondern in hochpolitischen Fragen, 1611, S. 114.

Vor allem denke ich an die weitgespannte Korrespondenz der Pfälzer mit Ungarn, England, Böhmen, den Niederlanden, Venedig u.a. wie sie sich in dem kaiserlichen Weißbuch nach der Erbeutung der Pfälzer Kanzlei niederschlägt. Fürstlich Anhaltisch geheime Cantzley..., 1621, S. 39, 45, 71, 90 f., 117, 123. Ähnliches galt natürlich auch für Polen-Litauen. Ein Beispiel bei I. Auerbach, *Kurbckij*, *op. cit.*, S. 164, man denke auch an den „Anlaß“ zu Ivans IV. Schreiben im Namen seiner Bojaren, zwar eine Art Fälschung, doch setzte der Vorgang die Möglichkeit eines entsprechenden Verhaltens der litauischen Magnaten voraus. Dazu I. Auerbach, „Ivan Groznyi, Spione und Verräter im Moskauer Rußland und das Großfürstentum Litauen“, in: R. Hellie, ed., *Ivan the Terrible. A quarcentenary celebration of his death*, *Russian History/Histoire russe*, 20, 1-4, S. 31 f.

86. Kleinere Beispiele für Privatkriege in Polen und Ungarn bei J. Maciszewski, *Wojna domowa w Polsce (1606-1609)*, Wrocław, 1960, 1, S. 78-79 („Prace Wrocławskiego Towarzystwa naukowego“, Seria A, 69); Zum » Wunder von Wien « aufgrund eines » privaten « Kosakeneinfalles etc. Ähnlich billigte Sigismund III. stillschweigend die Privatunternehmung der Einsetzung des ersten falschen Demetrius zum Zaren in Rußland durch die Familie Mnieszek u.a., dazu mit weiterer älterer Literatur R.G. Skrynnikov, *Samozvancy v Rossii v načale XVII v.*, Novosibirsk, 1987, S. 57 ff.; id., *Social'no-političeskaja bor'ba v Russkom gosudarstve v načale XVII v.*, Leningrad, 1985, S. 113 ff., auch J. Maciszewski, *op. cit.*, 75, 103.

87. J. Macůrek, *Dozvuky Polského bezkrálovství r roku 1587. Príspevek k osvětlení snah rodu Habsburského o získání koruny Polské v letech 1588-1594*, Praha, 1929 („Práce z vědeckých ústavů“, 25). Zu weiteren Verstößen gegen die Wahlkapitulationen in Böhmen und Polen, vgl. unten, S. 134.

88. Anders G. Stökl, „Die Begriffe Reich, Herrschaft und Staat bei den orthodoxen Slawen“, *Saeculum*, 5, 1, 1954, S. 116-177. Die mir vorliegenden 182 Belege aus dem Russischen des 16. Jahrhunderts lassen eine solche Bedeutung nicht erkennen. Kurbckij ist infolgedessen auch nicht in der Lage, eine russische Entsprechung für *res publica*, *civitas* zu finden. I. Auerbach, *Nomina abstracta im Russischen des 16. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Geschichte der Abstraktasuffixe im Slavischen*, München, 1973, S. 187, Anm. 46 („Slavistische Beiträge“, 68).

89. Zur Übernahme des Grundsatzes „Quod omnes tangit, ab omnibus approbari debet“ aus dem kanonischen in das Verfassungsrecht G. Oestreich in I. Auerbach, „Die ständische Verfassung in der westlichen und in der marxistischen-sowjetischen Geschichtsschreibung, zuletzt veröffentlicht“, in B. Oestreich, ed., *Strukturprobleme der frühen Neuzeit*, Berlin, 1980, S. 172, für das deutsche Reich, S. 174. Zur Bedeutung der Konstitution von Radom „Nihil novi“ für Polen vgl. beispielsweise J. Michalski, ed., *Historja sejmii Polskiego*, Warszawa, 1984, 1, S. 63, 77. Zu zeitgenössischen staatsphilosophischen Ideen über das Verhältnis von König und Ständen in Polen im 16. Jahrhundert, I. Auerbach, *Kurbckij*, *op. cit.*, S. 401 ff. mit weiterer Literatur.

90. Quelle bei Anm. 71, vgl. auch : S. 130.

91. Hellie weist darauf hin, daß die *d'jaki* im 16. Jahrhundert bereits frei gewesen seien, ohne leider den Inhalt dieser Freiheit genauer zu bestimmen. Waren sie nur aus bestimmten Lasten ausgenommen, worin bestand ihre Treuepflicht? R. Hellie, „Uložhenie commentary - preamble“, *Russian History/Histoire russe*, 15, 2-4, 1988, S. 193.

92. R. Hellie, *Slavery...*, *op. cit.*, S. 36. Der Grundsatz: *po ključu holop* trat zwingend nur auf dem Land, nicht in der Stadt ein. *Sudebnik* 1550, Art. 76, S. 115, 160.

93. Zwar wurde 1640 verboten, Kinder von Geistlichen, von Kaufleuten, von Steuerpflichtigen Stadt- und Landbewohnern, seit den 60-er Jahren auch Kinder von *deti bojarskie* und anderen Dienstleuten als *pod'jačie* anzustellen und diese zu einer Art Laufbahnbeamten zu machen, doch wurde dies in der Praxis kaum eingehalten. Dazu: N.F. Demidova, *op. cit.*, S. 55 f.

94. *Ebd.*, S. 40 ff. für die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts.

95. *Ebd.*, S. 27, 75 ff. Ein Teil der *d'jaki* „adliger Abstammung“ machte offenbar die normale Karriere vom *pod'jačij* zum *d'jak* durch. Die Professionalisierung des im Verwaltungsapparat tätigen

„niederen Adels“ wäre in gewissem Maße vergleichbar mit der Entwicklung im Westen, die sich dort vor allem seit dem 16. Jahrhundert im adligen Studium der Rechtswissenschaft niederschlägt. In unwesentlichen Einzelheiten abweichend auf der Basis älterer Literatur G.G. Weickardt, „Bureaucrats and boiars in the Muscovite tsardom“, *Russian History/Histoire russe*, 10, 3, 1983, S. 331 ff. Das Problem der persönlichen Freiheit tritt dort eher in den Hintergrund. Die Darstellung hier folgt für die Fakten Demidova.

96. N.F. Demidova, *op. cit.*, S. 84.

97. *Ebd.*, S. 90 ff.

98. *Ebd.*, S. 175 ff.

99. *Ebd.*, S. 82-83.

100. *Ebd.*, S. 84-85.

101. *Ebd.*, S. 147-148.